

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Funktionsbezeichnungen

- (1) Der Verein trägt den Namen *Freibadverein Schechingen e.V.*
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen und hat seinen Sitz in Schechingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freibadverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gemeinde bei der Sanierung, der Erhaltung und dem Betrieb des Freibads Schechingen mit den Zielen:
 - Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Schwimmsports
 - Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - Bewahrung der Tradition des Schechinger Freibades
 - Steigerung der Attraktivität des Schechinger Freibades
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Aufgaben sollen geeignete Mittel durch Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingenommen und eingesetzt werden. Darüber hinaus leisten die Vereinsmitglieder Arbeitsdienste für das Freibad.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern - insbesondere für die des Vorstands für dessen Vorstandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

- (6) Parteipolitische, rassistische, und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins insgesamt an die Gemeinde Schechingen. Diese hat die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (8) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen
 - a) Aktive Mitglieder. Diese haben das 14. Lebensjahr vollendet und leisten Arbeitsdienste für das Freibad.
 - b) Nachwuchsmitglieder. Diese haben das 14. Lebensjahr noch nicht vollenden und müssen keine Arbeitsdienste leisten.
 - c) Fördermitglieder. Diese unterstützen die Ziele des Vereins durch ihren finanziellen Beitrag, leisten jedoch keine Arbeitsdienste und kommen nicht in den Genuss der Vorteile für Aktive Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Ausschusses erworben. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands einzulegen.
- (4) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem. Bereits bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht erstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der unter anderem auch die Aufgabenverteilung geregelt wird.

§ 6 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
- dem Vorstand
 - den Spartenleitern und deren Stellvertretern
 - bis zu neun Beisitzern, wovon einer die Funktion des Schriftführers ausübt
- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Ausschuss legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest.
- (4) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (5) Der Ausschuss ist mindestens viermal im Geschäftsjahr von einem Vorsitzenden einzuberufen. Über alle Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands beruft die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer vorgeschlagen.
- (7) Der Schriftführer hat die Protokolle und die Namenslisten der Mitglieder zu führen. Er hat dem Vorstand in allen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.
- (8) Ein Mitglied des Vorstands verwaltet die Vereinskasse. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins buchmäßig zu erfassen und in der jeweiligen Mitgliederversammlung Rechenschaft über den Stand der Kasse zu geben.
- (9) Weiter ist er verpflichtet, die mit dem Beitrag im Rückstand befindlichen Mitglieder zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem Ausschuss Mitteilung zu machen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch ein Mitglied des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Schechingen einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf den Erscheinungstag folgenden Tag. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bei einem Mitglied des Vorstands mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagespunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Aktiven Mitglieder und alle Fördermitglieder. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht mehrheitlich etwas anderes bestimmt, offen mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen finden, sofern nicht alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit offener Abstimmung einverstanden sind, geheim statt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und den Ausschuss. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Ausschussbeschluss ausgeschlossen werden sollen und über eingereichte Widersprüche zu abgelehnten Aufnahmeanträgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitrags- und Arbeitsdienstordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können Beschlüsse nur zu den Punkten fassen, zu deren Zweck sie ausdrücklich einberufen wurden.

§ 10

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Änderung aussprechen.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben und wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 1 kann der Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, findet innerhalb von acht Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt statt. Diese Versammlung ist beschlussfähig, auch wenn weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.07.2026 beschlossen. Frühere Satzungen sind damit ungültig.